



HVBG

HVBG-Info 29/1994 vom 04.11.1994, S. 2476 - 2477, DOK 551.1:551.2:553.4

**Vollstreckung - Rechtsschutz vor Sozialgerichten (§ 66 SGB X)
Beschuß des LSG Berlin vom 24.01.1994 - L 9 Kr-S 2/94 -**

Vollstreckung - Rechtsschutz vor Sozialgerichten (§ 66 SGB X);
hier: Beschuß des LSG Berlin vom 24.01.1994 - L 9 Kr-S 2/94 -
Leitsätze:

1. Die Vollstreckung zugunsten einer Behörde kann nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts durch eigene Vollstreckungsorgane erfolgen.
2. Vollstreckungsmaßnahmen sind grundsätzlich Verwaltungsakte, die vor den allgemeinen oder besonderen Verwaltungsgerichten angefochten werden können. Betrifft die Vollstreckung die Forderung einer Krankenkasse, sind die Sozialgerichte zuständig.
3. Einwendungen gegen Vollstreckungsmaßnahmen können grundsätzlich nur durch Klagen gemäß §§ 54, 55 SGG geltend gemacht werden, über die im sogenannten Erkenntnisverfahren durch Urteil zu entscheiden ist. Das SGG kennt für die Durchführen der Vollstreckung kein besonderes Beschußverfahren.
4. In Eilfällen ist vorläufiger Rechtsschutz zu gewähren (Umdeutung des Rechtsschutzbegehrens).

LSG Berlin, Beschuß vom 24.01.1994 - L 9 Kr-S 2/94 -